



Antrag

des Gemeinderates an den Einwohnerrat

Pratteln, 17.09.2024/ dpp

3454 Formulierte Gemeindeinitiative Änderung Finanzausgleichsgesetz

1. Ausgangslage

1.1 Einführung

Gemäss §134 der Kantonsverfassung stellt der Kanton den Finanzausgleich sicher. Mit dem Finanzausgleich sollen ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung sowie in den Leistungen der Gemeinden erreicht werden.

Der Finanzausgleich baut auf den folgenden vier Pfeilern auf:

1. Ressourcenausgleich
2. Lastenausgleich
3. Solidaritätsbeiträge
4. Härtebeiträge

Der Hauptpfeiler des Finanzausgleichs ist der Ressourcenausgleich zwischen den Gemeinden. Der Ausgleich basiert auf der Steuerkraft. Die Steuerkraft ist unabhängig vom Steuerfuss. Der Ressourcenausgleich kann somit über den Steuerfuss nicht beeinflusst werden. Die Gemeinde Pratteln zahlt im Rechnungsjahr 2024 für den Ressourcenausgleich CHF 1.94 Mio.

Gemeinden, die überdurchschnittliche Belastungen aufweisen, werden durch eine Lastenabgeltung angemessen vom Kanton entschädigt. Die Lastenabgeltungen sind so konzipiert, dass nicht die effektiv anfallenden Kosten ausgeglichen werden, sondern die Last mit unbeeinflussbaren Indikatoren gemessen wird.

Die Gemeindeinitiative zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes will Änderungen am Ressourcenausgleich, am Lastenausgleich sowie an den Kompensationszahlungen des Kantons für die von den Gemeinden übernommenen Aufgaben vornehmen.

Seit 2021 arbeiten Vertretende von Geber- und Empfängergemeinden und der Finanz- und Kirchendirektion an einer Revision des Finanzausgleichsgesetzes, basierend auf der letzten Evaluation des Baselbieter Finanzausgleichs, die 2020 von der Firma Ecoplan vorgenommen wurde. Ziel dieser Revision ist, den im schweizerischen Kantonsvergleich «rekordverdächtigen» horizontalen Finanzausgleich unter den Gemeinden auf eine angemessenere Grössenordnung zu reduzieren. Gleichzeitig sollen die vom Kanton den Gemeinden zugesprochenen Ausgleichszahlungen für die Abgeltung von gewissen Lasten sowie für die Abgeltung gewisser Aufgabenverschiebungen den aktuellen Begebenheiten angepasst werden.

Es wurde ein Kompromiss zwischen Geber- und Empfängergemeinden auf der einen Seite sowie dem Kanton auf der anderen Seite erreicht. Die Revision war in drei Etappen geplant. Am 1. Januar 2023 erfolgte die erste Teilrevision mit formellen Anpassungen, auf den 1. Januar 2025 war die zweite Teilrevision (Anpassung Ressourcen- und Lastenausgleich) geplant. Die dritte Teilrevision (Kompensationszahlungen) befindet sich in der Erarbeitung.

Umso erstaunter mussten die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden im März dieses Jahres den Entscheid der Regierung, die Vorlage für die Teilrevision 2 aufgrund der schlechten Finanzlage des Kantons nicht dem Landrat zu überweisen, zur Kenntnis nehmen.

Die Interessengemeinschaft für einen massvollen Finanzausgleich (bestehend aus den Gebergemeinden Allschwil, Arlesheim, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Muttenz, Oberwil, Reinach, Schönenbuch und Therwil) beschloss, eine Initiative zu formulieren und diese der Delegiertenversammlung der IG vorzulegen. Am 25. Juni 2024 beschloss die Delegierten der IG, die beiliegende Initiative nach Vorliegen der Zustimmung der Legislativen von mindestens fünf Gemeinden einzureichen.

1.2 Ziel der vorliegenden Gemeindeinitiative

Die Initiative soll möglichst nahe an der ursprünglich ausgearbeiteten Landratsvorlage sein, da diese dem ausgehandelten Kompromiss zwischen Geber- und Empfängergemeinden sowie dem Kanton entspricht und daher anzunehmen ist, dass die meisten Gemeinden diesem Kompromiss zustimmen werden.

Im Vergleich zur ursprünglichen Vorlage soll die Initiative folgende Änderungen enthalten:

- Senkung des Abschöpfungssatzes in acht statt zehn Jahren
Die Senkung des Abschöpfungssatzes (Ressourcenausgleich) von 60 auf 40 Prozent soll weiterhin gestaffelt erfolgen. Der Abschöpfungssatz bezeichnet jenen Anteil an der Steuerkraft einer Gemeinde über dem Ausgleichsniveau, der als Beitrag in den horizontalen Finanzausgleich zwischen den Gemeinden geleistet werden muss. Es soll am ursprünglich festgelegten Endtermin (1. Januar 2034) festgehalten werden. Da der Sistierungsentscheid des Regierungsrats die Einführung dieser Senkung verzögert (mittels Gemeindeinitiative frühestens auf den 1. Januar 2027 möglich), soll die Senkungsquote um 0,5 Prozent auf 2,5 Prozent pro Jahr erhöht werden.
- Anpassung der Lastenausgleichsgefässe an die Teuerung
Wie bereits in der ursprünglichen Fassung enthalten, sollen die Lastenausgleichsgefässe (vertikaler Finanzausgleich) neu ab 1. Januar 2027 (ursprünglich geplant ab 1. Januar 2025) an die Teuerung angepasst werden (Basis 2015).
- Anpassung der Kompensationszahlungen an die Teuerung
Neu sollen auch die Kompensationszahlungen für die Übernahme des 6. Primarschuljahres sowie der Ergänzungsleistungen der Teuerung (Basis 2015) ab 1. Januar 2027 angepasst werden.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

- Kantonsverfassung §§ 49, 134
- Finanzausgleichsgesetz (FAG)
- Finanzausgleichsverordnung (FAV)

2. Erwägungen

2.1 Warum ist die Einreichung dieser Initiative notwendig?

- Keine nachvollziehbare Begründung für die Sistierung
Die Delegierten der IG für einen massvollen Finanzausgleich erachten die einseitige Sistierung des jahrelangen Verhandlungsprozesses durch die Regierung als Vertrauensbruch. Denn die Regierung verpasst mit dieser Aktion nicht nur die Finalisierung eines jahrelang ausgehandelten Kompromisses zwischen den Geber- und Empfängergemeinden, sondern schiebt auch noch Gründe für diese Sistierung vor, welche für die Delegierten nicht nachvollziehbar sind. Der Kanton Basel-Landschaft konnte seit 2017 jeweils Ertragsüberschüsse verbuchen. Dass die Rechnung 2023 erstmals wieder einen Aufwandüberschuss aufweist, ist bedauerlich, lässt aber nicht auf ein strukturelles Defizit schliessen, welches eine solche Massnahme allenfalls rechtfertigen könnte. Vielmehr scheint es, dass der Kanton damit auf Zeit spielt.

- **Grosser Druck für Gebergemeinden**
Der Anteil des horizontalen Ressourcenausgleichs beträgt 71% des gesamten Finanzausgleichs in unserem Kanton und ist somit der «Löwenanteil» dieses Ausgleichssystems. Diese Last tragen einige wenige Gemeinden. Gemeinden, die nicht zuletzt aufgrund dieser Abschöpfung in der naheliegenden Vergangenheit ihre Steuerfüsse anheben mussten, denn der horizontale Finanzausgleich bildet bei einigen Gemeinden einen erheblichen Teil ihrer Ausgaben.
- **Solidarität und Konkurrenzfähigkeit**
Das Solidaritätsprinzip ist der Grundpfeiler eines jeden Finanzausgleichssystems. Doch gerade diese Solidarität wird seitens der IG für einen massvollen Finanzausgleich je länger, je mehr kritisch beurteilt, denn die Abschöpfung wird nicht auf den konkreten Bedarf der einzelnen «bedürftigen» Gemeinden ausgerichtet, sondern auf einen fiktiven Ansatz (Ausgleichsniveau). Allein schon die Möglichkeit, dass bei diesem System über den konkreten Bedarf der Empfängergemeinden hinaus Gelder bezogen werden können, erscheint im Sinne der Solidarität grenzwertig. Dass bei der Bemessung zusätzlich gewisse Bereiche, wie teurere Lebenshaltungskosten, höhere Alters- oder Asylkosten sowie bedeutend höhere Bodenpreise etc. nicht berücksichtigt werden, steigert die Belastung pro Kopf gerade bei den Gebergemeinden überproportional. Diese Mehrfachbelastung ist mit dem ursprünglich angedachten Solidaritätsgedanken nicht mehr vereinbar und schwächt die Konkurrenzfähigkeit gerade derjenigen Gemeinden, welche die Steuersubjekte beherbergen, die den wesentlichen Teil der kantonalen Steuern leisten. Eine Abwanderung dieser Personen aufgrund steigender Steuern wird nicht in einen anderen Kantonsteil des Baselpiets erfolgen, sondern eben in einen anderen Kanton, was wiederum den gesamten Kanton Basellandschaft schwächt.
- **Korrektur des Systems von 2014 dringend notwendig**
2014 haben die Gemeinden einer Plafonierung der Lastenausgleichsgefässe sowie der Kompensationszahlungen wegen der damals sehr schlechten Finanzlage des Kantons zugestimmt. Zehn Jahre später muss konstatiert werden, dass dies damals ein Fehler war, da die Kosten in diesen Bereichen (insbesondere bei den Kompensationszahlungen) seither massiv gestiegen sind. Gerade im Bereich Bildung hat der Landrat in den letzten zehn Jahren Änderungen beschlossen, welche den Gemeinden Mehrkosten auferlegten, ohne dass diese ein Mitbestimmungsrecht hatten. Aus diesen Gründen ist eine Anpassung an die Teuerung wohl die minimalste Forderung, um die Aufgabenverschiebungen, wie damals vorgesehen, «kostenneutral» übernehmen zu können. Dass der Kanton – wie mit Schreiben der FKD vom 28. Juni 2024 angekündigt – diese Themen angehen und bereinigen will, ist löblich, doch wird dies wohl noch Jahre in Anspruch nehmen. Jahre, während denen die Gemeinden noch immer bedeutend mehr bezahlen müssten als ursprünglich vereinbart wurde.

2.2 Initiativtext

Der Initiativtext wurde von der Landeskantlei überprüft und von den Delegierten der IG für einen massvollen Finanzausgleich verabschiedet.

2.3 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde Pratteln

Die Gemeinde Pratteln gehört nicht zu den Gemeinden mit der höchsten Steuerkraft. Dennoch gehört sie zu den 21 Gemeinden im Kanton, die 2024 in den Finanzausgleich einzahlen mussten, ist also eine Gebergemeinde. Dies war jedoch nicht immer der Fall, resp. es gab auch Jahre, in welchen Pratteln als Nehmergemeinde vom horizontalen Finanzausgleich profitieren konnte. Der Trend der letzten Jahre zeigt aber auf, dass sich die Gemeinde auf der Seite der Gebergemeinden etablieren kann. Aufgrund der wechselseitigen Tendenz der Vergangenheit hat sich die Gemeinde der IG für einen massvollen Finanzausgleich nicht angeschlossen.

Dennoch hat sich der Gemeinderat dafür entschieden, die Initiative dem Einwohnerrat zur Zustimmung zu unterbreiten, denn die Annahme und Umsetzung der Massnahmen würde für Pratteln sowohl einen finanziellen Mehrertrag aus den Lastenabgeltungen und Kompensationszahlungen erbringen, als auch eine tiefere Belastung bei zukünftigen Zahlungen in den horizontalen Finanzausgleich bedeuten.

Das Kantonale Statistische Amt hat denn auch die finanziellen Auswirkungen bei Zustimmung und Umsetzung der Initiative berechnet. Der Berechnung zu Folge beträgt die kumulierte Entlastung im 2027 CHF 0.7 Mio. und steigt bis auf CHF 1.6 Mio. im Jahr 2034. Dabei spielt für Pratteln der vertikale Finanzausgleich, also die Indexierung der Lastenabgeltung und Kompensationsleistung eine deutlich wichtigere Rolle als die Reduktion der Zahlung in den horizontalen Finanzausgleich. Die Berechnungen wurden von der Abteilung Finanzen plausibilisiert und für korrekt befunden:

	Veränderung in Franken							
	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Pratteln	713'178	840'141	968'789	1'095'305	1'215'952	1'334'661	1'453'425	1'571'087

Für den Kanton werden von 2027 bis 2034 Mehrkosten von CHF 7 Mio. bis CHF 13.5 Mio. prognostiziert.

Die Umsetzung dieser Massnahmen hat keine personelle Auswirkung auf die Gemeinde Pratteln.

2.4 Rückzug

Sollte der Kanton einen für die Gemeinden akzeptablen direkten oder indirekten Gegenvorschlag vorlegen, sind die Gemeinderäte der unterzeichnenden Gemeinden ermächtigt, die Initiative zurückzuziehen, um eine unnötige Volksabstimmung vermeiden zu können.

3. Beschluss

3.1 Der Gemeindeinitiative für eine Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes wird zugestimmt.

3.2 Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Initiative notwendigenfalls zurückzuziehen.

Gemeindepräsident

Stephan Burgunder

Gemeindevorwaller

Beat Thommen

Beilage

- Initiativtext Teilrevision Finanzausgleichsgesetz